

Satzung des Vereins Alstervogel



Historie:

Version	Datum	Änderung
1.3	11.12.2011	Initiale Version. Beschlissen in der Gründungsversammlung am 11.12.2011
1.4.	29.03.2015	§4.2 Aufnahme neuer Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit und § 8.3 Einladungsfrist Mitgliederversammlung 1 Woche Beschlissen in der Versammlung vom 29.3.2015
1.5.	15.2.2018	§4 (4) 12 Monate Kündigungsfrist §8a $\frac{3}{4}$ Mehrheit bei Entscheidungen zum Gemeinschaftsraum und Gemeinschaftsplatz. Beschlissen in der Versammlung vom 28.1.2018

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Alstervogel
- (2) Er hat den Sitz in Hamburg
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung eines ökologischen und sozialen Wohnprojektes in Hamburg.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten erreicht:

- (1). Der Verein fördert, begleitet und unterstützt die Planung, Realisierung und den Betrieb eines ökologischen und sozialen Wohnprojekts in Hamburg, insbesondere im Regionalbereich Walddörfer / Alstertal
- (2) Der Verein setzt sich für selbstbestimmtes und gemeinschaftlich organisiertes Wohnen insbesondere auch im Alter ein. Dadurch soll verhindert werden, dass Menschen vereinsamen, in ein Heim aufgenommen werden müssen oder von Angehörigen abhängig werden.
- (3) Als eine gemeinsame Aktivität der Mitglieder des Wohnprojekts kann der Betrieb eines Bed-and-Breakfasts (kleine Pension) vom Verein gefördert und unterstützt werden.

(4) Das Wohnprojekt soll ökologisch orientiert umgesetzt werden .

§ 3 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke und darf sich nur für Nebenzwecke wirtschaftlich betätigen.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Sind weniger als 75% der erschienenen Mitglieder für die Aufnahme, so ist die Mitgliedschaft abgelehnt.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitglieds ist mit einer Frist von 12 Monaten zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht nicht.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für mehr als drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

(6) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- einem/er Vorsitzenden
- mindestens drei und bis zu sechs Stellvertretern/innen des/der Vorsitzenden

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Schriftführer/in und einen/eine Schatzmeister/in.

Der Vorstand kann weitere Beisitzer benennen, welche an den Vorstandssitzungen teilnehmen können, jedoch kein Stimmrecht besitzen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(4) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

(5) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit kommissarisch so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Ein Rücktritt der Vorstandsmitglieder ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

(6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Durchführung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Ausführung, Koordinieren oder Delegieren von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung der finanziellen Mittel des Vereins unter Beachtung ordnungsgemäßer und sorgfältiger Wirtschaftsführung
- Öffentliche Vertretung der Vereinsziele
- Anstellung und Führung von Bediensteten des Vereins
- Förderung der vereinsinternen Kommunikation

(7) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich abgehalten. Sie sind vom Vorsitzenden oder zwei seiner Vertreter unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

(8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per e-Mail oder fernmündlich erklären. Bei fernmündlich gefassten Beschlüssen ist die Unterzeichnung des Protokolls von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern binnen 14 Tagen erforderlich.

(10) Jedes Vorstandsmitglied kann der Mitgliederversammlung Vorstandsbeschlüsse innerhalb von 14 Tagen zur Überprüfung vorlegen.

(11) Die Vorstandsmitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 20% der ordentlichen Vereinsmitglieder schriftlich oder per e-Mail und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per e-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 1 Woche bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Frist beginnt mit der Absendung des Einladungsschreibens (Poststempel bzw. e-Maildatum).

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Genehmigung schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a) Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen ab Euro 1.000,-
- f) Mitgliedsbeiträge (siehe § 5)
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Vereins
- i) Aufnahme von neuen Mitglieder

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar, bei zwingenden Gründen kann jedoch eine Vollmacht erteilt werden.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse - sofern in dieser Satzung nicht anders bestimmt - mit einfacher Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8a Beschlüsse über Nutzungsregeln

(1) Beschlüsse über die grundsätzlichen Nutzungsregeln von Gemeinschaftsraum und Gemeinschaftsplatz bedürfen der Drei-Viertel Mehrheit. Diese Drei-Viertel-Mehrheit ergibt sich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§ 9 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen ordentlichen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich oder per e-Mail mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Einberufung der Auflösungs-Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung über das Vermögen des Vereins. Findet kein Vorschlag die erforderliche Mehrheit, so fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung trias, Gemeinnützige Stiftung für Boden, Ökologie und Wohnen, 45505 Hattingen (Ruhr), die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.